

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Diversität und gegen Diskriminierung in Schleswig-Holstein

(Förderrichtlinie „Antidiskriminierung“)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 11. Juni 2026 – VIII GS 13 –

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nr. 14.2 zu § 44 LHO (VV-Dritte/VV-K zu § 44 LHO) erlässt das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSJFSIG) diese Richtlinie.

1. Förderziele und Zwecksetzung

- 1.1. Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen als freiwillige Leistung für die Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung von Diversität und gegen Diskriminierung in Schleswig-Holstein.
- 1.2. Ziel der Förderung ist es, Diskriminierung in Schleswig-Holstein entgegenzuwirken und Diversität aktiv zu fördern. Übergeordnete Ziele sind dabei die Schaffung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft, die Verbesserung der Teilhabechancen aller Bevölkerungsgruppen sowie die nachhaltige Sensibilisierung gegen Diskriminierung in allen Lebensbereichen. Im Rahmen dieser Förderrichtlinie bildet das Themenfeld Intersektionalität einen Schwerpunkt.
- 1.3. Die bereitgestellten Fördermittel werden mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sexueller Identität, Alter oder sozialem Status, Religionszugehörigkeit, vorhandenen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen – eingesetzt.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Antragstellende tragen das volle Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Förderfähig sind Projekte zur Stärkung von Diversität und gegen Diskriminierung in Schleswig-Holstein.
- 2.2. Gefördert werden insbesondere Projekte, die Diskriminierung in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen intersektional betrachten und aktiv abbauen sowie

- a) Betroffene von Diskriminierung beratend unterstützen und empowern und intersektionale Diskriminierungserfahrungen sichtbar machen
- b) Öffentlichkeits-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Abbau von Diskriminierung und zur Stärkung von Diversität durchführen
- c) Vernetzungs- und Dialogprozesse zwischen relevanten Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Arbeit gegen Diskriminierung und zur Stärkung von Diversität umsetzen oder
- d) Daten zu Diskriminierungserfahrungen erheben und Forschung oder Evaluationen zu Diskriminierung und Diversitätsförderung durchführen.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die durch ihre Tätigkeiten oder Projekte einen Beitrag zur Antidiskriminierungsarbeit und der Stärkung von Diversität in Schleswig-Holstein leisten; diese sind zugleich die antragsberechtigten Stellen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Gefördert werden Projekte, die innerhalb des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt werden und dort wirken.
- 4.2. Fördermittel von EU, Bund und Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 4.3. Kofinanzierungen von Projekten, die durch andere Zuwendungsgeber gefördert werden, sind zulässig, sofern diese den Förderzielen dieser Richtlinie entsprechen und die Voraussetzungen nach den Ziffern 4 und 5 erfüllen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Kofinanzierungen oder besonderen projektbezogenen Erfordernissen, kann die Förderung als Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen.
- 5.2. Die Förderquote beträgt maximal 90 % der förderfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil kann z. B. durch Sachleistungen, etwa in Form von Raummieten, oder durch Arbeitsleistungen in Form von ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgen. Ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann bei der Förderung gemäß dieser Richtlinie als unbare Eigenleistung in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Diese Leistungen dürfen nicht im Rahmen einer Verpflichtung aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer organschaftlichen Stellung erbracht werden. Unbare Eigenleistungen in Form ehrenamtlichen Engagements werden als

zuwendungsfähiger Eigenanteil in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns je geleisteter Arbeitsstunde anerkannt. Personalausgaben können nur als Eigenanteil anerkannt werden, wenn diese ausschließlich im Rahmen des beantragten Projekts anfallen.

- 5.3. Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich solche Personal- und Sachausgaben, die bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger unmittelbar durch das Projekt nachweisbar verursacht werden bzw. die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nachweisbar nicht entstehen würden. Die Ausgaben müssen dem Projekt eindeutig zuzuordnen sein und unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks verausgabt werden. Verwaltungsausgaben sind nur bis zu einer Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben zuwendungsfähig. Eine detaillierte Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- 5.4. Maßgebliche Änderungen oder Abweichungen im laufenden Förderjahr von dem bewilligten Finanzierungs- und Maßnahmenplan sind umgehend der Bewilligungsbehörde mittels vollständig aktualisierten Plänen mitzuteilen und durch die Bewilligungsbehörde zu genehmigen. Ebenso ist der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn die Maßnahme oder Teile davon nicht durchgeführt werden. In diesen Fällen sind nicht verbrauchte Landesmittel unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen. Sollte der Zuwendungszweck durch die Änderungen/Abweichungen nicht mehr zu erreichen sein, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid aufheben und die Rückforderung der gewährten Zuwendung veranlassen. Näheres regeln die ANBest-P/ANBest-K sowie VV/VV-K zu § 44 LHO.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Eine Finanzierung von Projekten oder deren Teilabschnitten, die vor Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder vor der Bewilligung einer Zuwendung begonnen worden sind, ist ausgeschlossen. Dieses Verbot umfasst auch öffentliche Ankündigungen und die Bewerbung des beantragten Projektes.
- 6.2. Bei sämtlichen Veröffentlichungen und Verlautbarungen ist stets auf die Förderung durch den Zuwendungsgeber hinzuweisen. Dem Zuwendungsgeber sind Nutzungsrechte und Schutzrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen bzw. übertragen zu lassen. Dem Zuwendungsgeber ist zudem die Berechtigung zu erteilen, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuverwenden. Alles Weitere wird innerhalb des Zuwendungsbescheides geregelt.

- 6.3. Die Anerkennung ehrenamtlicher Eigenleistungen setzt einen prüffähigen, projektbezogenen Nachweis voraus. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
- 6.4. Gender und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion sind als grundlegende Prinzipien bei der Umsetzung von Projektvorhaben unter dieser Förderrichtlinie zu beachten.

7. Verfahren

- 7.1. Die Anträge sind schriftlich zu richten an das
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSJFSIG)
Stabsstelle Gleichstellung und Antidiskriminierung
Adolph-Westphal-Straße 4
24103 Kiel.
- 7.2. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss beinhalten:
- eine detaillierte Projektbeschreibung mit Maßnahmen- und Zeitplan (Maßnahmenbeschreibung mit messbaren Qualitäts- und Quantitätskriterien zur Sicherstellung des Zweckes)
 - bei der Beantragung von Personalausgaben: Stellenplan unter Aufzählung der mit der Projektdurchführung betrauten Personen unter Angabe der begründeten Eingruppierung und einer Arbeitsplatzbeschreibung
 - einen Finanzierungsplan
 - eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
- Die notwendigen Antragsunterlagen können bei der Stabsstelle Gleichstellung und Antidiskriminierung im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSJFSIG) angefordert werden.
- 7.3. Anträge sind grundsätzlich zwei Monate vor Beginn des Projektes vollständig in Schriftform mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Eine Bearbeitung von Anträgen außerhalb dieser Frist kann von der Bewilligungsstelle nicht garantiert werden und führt unter Umständen zur Ablehnung.
- 7.4. Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind ausschließlich die von der Bewilligungsbehörde herausgegeben Formularmuster zu verwenden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K zu § 44 LHO) sind Bestandteile des Zuwendungsbescheids.
- 7.5. Eine Bewilligung wird grundsätzlich nur befristet für das jeweilige Kalenderjahr erteilt.

- 7.6. In geeigneten Fällen kann die Auszahlung der Mittel zu mehreren vorab festgelegten Terminen erfolgen. Nähere Informationen hierzu ergeben sich mit dem entsprechenden Zuwendungsbescheid.
- 7.7. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.8. Mit ihrem Zuwendungsantrag stimmen die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger der elektronischen Speicherung von Verbands-, Träger-, Einrichtungs- und Projektdaten nach den Berichts- und Nachweiserfordernissen dieser Förderrichtlinie zu.

8. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Bildung', 'Soziale Gerechtigkeit' und 'Globale Verantwortung'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2029 befristet.

Anlage zur Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Diversität und gegen Diskriminierung in Schleswig-Holstein (Förderrichtlinie „Antidiskriminierung“)

Erläuterungen zu zuwendungsfähigen Personal-, Verwaltungs- und Sachausgaben

Zuwendungsfähig sind ausschließlich tatsächlich getätigte und anhand von Einzelbelegen nachweisbare Personal- und Sachausgaben, wenn der Rechtsgrund der Zahlung während des Bewilligungszeitraums entstanden ist und die erbrachte Leistung innerhalb des Bewilligungszeitraums kassenwirksam bezahlt worden ist. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, bei der Umsetzung ihrer Projekte nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu handeln.

1. Zuwendungsfähige Personalausgaben beinhalten:

- Bezüge/Entgelt
- Sozialabgaben (dazu zählen auch Berufsgenossenschaftsbeiträge)
- Familienzuschlag
- Sonderzuwendung
- Vermögenswirksame Leistungen

2. Verwaltungsausgaben können nach Wahl der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers entweder

- a) als tatsächlich entstandene und nachgewiesene Ausgaben oder
- b) als Verwaltungskostenpauschale

geltend gemacht werden.

In beiden Fällen ist die Anerkennung auf höchstens 10 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben begrenzt. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme beider Varianten ist ausgeschlossen.

Zu den nach Buchstabe a) zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben zählen insbesondere:

- Büroarbeitsplatz (Büromaterial, Porto, Telefon, Internet, Reinigung)
- Informationstechnik (Hardware, Software, Systembetreuung, Betriebskosten, Schulung)
- Miete/anteilige Miete und Betriebskosten für Büroräume, die extra angemietet werden
- ggf. projektbezogene Versicherungen
- Ausgaben für die Personalverwaltung und allgemeine Organisation (anteilige Ausgaben für die Verwaltung des Personals im Projekt)

Bei Wahl der Variante b) wird die Verwaltungskostenpauschale ohne gesonderten Einzelnachweis anerkannt.

3. Zuwendungsfähige Sachausgaben beinhalten u. a.:

- Mieten für im Rahmen des Projekts genutzte Räume

- Veranstaltungskosten (Bühnenaufbau/-technik, Strom, GEMA-Gebühren, Miete für technische Geräte, Sicherheit)
- Verpflegungs- bzw. Bewirtungskosten im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- Honorare für projektbezogene (Dienst-)Leistungen
- Ausgaben für projektbezogene, ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit diese der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger tatsächlich entstehen und nachgewiesen werden können (z. B. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten oder sonstige projektbezogene Auslagen im zulässigen Umfang). Die Anerkennung unbarter Eigenleistungen in Form ehrenamtlicher Tätigkeiten richtet sich ausschließlich nach Ziffer 5.2 der Förderrichtlinie.
- Reisekosten gem. Bundesreisekostengesetz (BRKG) sowie Teilnahmegebühren für projektbezogene Veranstaltungen
 - Fortbildungskosten für im Projekt tätiges Personal

4. Nicht zuwendungsfähig sind u. a. folgende Ausgaben:

- Verpflegungs- bzw. Bewirtungsausgaben, soweit sie den Rahmen der Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) überschreiten; die Bewirtung von Projektmitarbeitenden bei Arbeitstagungen, Netzwerktreffen, Jour fixes etc. ist grundsätzlich nicht zuwendungsfähig
- Repräsentationsausgaben/Betriebsfeiern/Geschenke
- Kreditzinsen
- Instandhaltungskosten/Wartung/Reparaturen
- nicht-projektbezogene Versicherungen
- Abschreibungen
- Anschaffung von Kunst-/Dekorationsgegenständen
- nicht-projektbezogene immaterielle Vermögenswerte wie Lizenzen und Patente
- Grunderwerb